

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



Wahlbekanntmachung **Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen** **Kommunalwahlen statt**

In der Stadt Würselen werden die Wahl des Städteregionstages, die Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Würselen gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Würselen ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
Im Wahlbezirk 160, Grundschule Schulstraße I, Schulstraße 10 wird die Wahl im Wahlbezirk und bei der Briefwahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt. Das Wahlgeheimnis bleibt gewahrt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.08.2020 übersandt werden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind gekennzeichnet. Fragen zu barrierefreien Wahlräumen werden Ihnen unter der Telefonnummer 02405/67-241 oder per Mail an wahlen@wuerselen.de beantwortet.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier sind zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.
Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.
- 3.1 Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Stadtratswahl sowie für die Wahl des Städteregionstages jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen amtlich hergestellten Stimmzettel kann nur ein Bewerber
a) für das Amt des Bürgermeisters,
b) für den Stadtrat,
c) für den Städteregionstag
gekennzeichnet werden.

- 3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen. Diese ist zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 3.3 Fotografieren und Filmen sind im Wahllokal verboten.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts und unter Infektionsschutzmaßnahmen möglich ist.
5. Die Briefwahl ist bei den allgemeinen Kommunalwahlen möglich. Für die Kommunalwahlen wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist weiß.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
- oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Würselen die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Stadtratswahl
- einen amtlichen grauen Stimmzettel für die Städteregionstagswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der rote Wahlbriefumschlag mit den jeweils dazugehörigen Stimmzettel in dem blauen, verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild, sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Würselen, den 03.08.2020

Arno Nelles
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die verbundenen Wahlen zum Städteregionstag,
zum Bürgermeister der Stadt Würselen
und zur Vertretung der Stadt Würselen
am 13. September 2020**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Städteregionstag, zum Bürgermeister der Stadt Würselen und zur Vertretung der Stadt Würselen

wird in der Zeit vom 24.08.2020 bis 28.08.2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Sitzungssaal A für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 28.08.2020 bis 12:00 Uhr bei der Stadt Würselen/Der Bürgermeister, Morlaixplatz 1, Sitzungssaal A,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem Wahlraum seines Wahlbezirks teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt haben;
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist;
 - c) wenn die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2020, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den in Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- die amtlichen Stimmzettel (Städteregionstag: grau; Bürgermeister: grün; Vertretung: gelb)
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Würselen, den 03.08.2020

Arno Nelles
Bürgermeister

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung NRW

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen, der bis zum 16. Tag (28.08.2020) vor der Wahl zu stellen ist. Der Antrag muss bis zum 16. Tag vor der Wahl (28.08.2020) beim Bürgermeister der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen eingegangen sein. Einem später eingegangenen Antrag kann nicht entsprochen werden. Eine nachträgliche Heilung ist nicht möglich.

Der Antrag gemäß Anlage 1 der Kommunalwahlordnung NRW auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für ausländische Unionsbürger und Unionsbürgerinnen, die von der Meldepflicht befreit sind ist beim Bürgermeister der Stadt Würselen, Rathaus Morlaixplatz 1, Wahlamt, 52146 Würselen erhältlich.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In seinem Antrag hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine Staatsangehörigkeit,
2. über seine Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. § 41 Kommunalwahlordnung für die Stimmabgaben von Wählern mit Behinderungen gilt entsprechend. Bedient sich der Wahlberechtigte einer Hilfsperson, so hat diese an Eides Statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben des Wahlberechtigten ausgefüllt hat und dass die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Der Bürgermeister ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Würselen, den 31.07.2020

Arno Nelles
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Am 13.09.2020 findet in der Stadt Würselen die Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Würselen statt

1. Die Wahlen dauern von 08:00 - 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Würselen ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 übersandt werden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind gekennzeichnet. Fragen zu barrierefreien Wahlräumen werden Ihnen unter der Telefonnummer 02405 67-241 oder per Mail an wahlen@wuerselen.de beantwortet.

Der Auszählvorstand tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 18:00 Uhr in Zimmer 110, Rathaus Morlaixplatz 1, zusammen.

Um das Wahlgeheimnis bei der Integrationsratswahl zu gewähren, werden die Stimmzettel aller 19 Wahlbezirke nach Beendigung der Integrationsratswahl um 18:00 Uhr zentral im Rathaus der Stadt Würselen, Zimmer 110, ausgezählt.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier sind zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlberechtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
- 3.1 Für die Integrationsratswahl werden rosa Stimmzettel verwendet.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er unter dem Wahlvorschlag (für die Integrationsratswahl liegt nur ein Vorschlag vor) in einen der beiden Kreise ein Kreuz anbringt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er dem Vorschlag zustimmt („Ja“- Kreis auf der linken Seite) oder ob er den Wahlvorschlag ablehnt („Nein“- Kreis auf der rechten Seite).

- 3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen. Diese ist zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 3.3 Fotografieren und Filmen sind im Wahllokal verboten.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse durch den zentralen Auszählwahlvorstand im Rathaus der Stadt Würselen, Zimmer 110, sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören und unter Infektionsschutzmaßnahmen möglich ist.
5. Die Briefwahl ist bei der Integrationsratswahl möglich.

Für die Integrationsratswahl wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist.
Der Wahlschein für die Integrationsratswahl ist grau.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Integrationsratswahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks

oder

- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen grauen Wahlschein
- einen amtlichen rosa Stimmzettel des Wahlkreises für die Integrationsratswahl
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag für die Integrationsratswahl
- einen amtlichen orangen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.1 Die orangen Wahlbriefe mit dem dazugehörigen Stimmzettel und dem richtig verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 unzulässig.

Würselen, den 03.08.2020

Arno Nelles
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Migrantenvvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Würselen

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Migrantenvvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Würselen wird während der Zeit vom **24.08.2020 bis 28.08.2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Würselen - Sitzungssaal A - zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 28. August 2020 bis 12:00 Uhr bei der Stadt Würselen/Der Bürgermeister - Sitzungssaal A - Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung für die Integrationsratswahl. Die Benachrichtigungen erhalten einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Integrationsratswahl.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind gekennzeichnet. Fragen zu barrierefreien Wahlräumen werden Ihnen unter der Telefonnummer 02405 67-241 oder per Mail an wahlen@wuerselen.de beantwortet.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Die Briefwahl ist bei der Integrationsratswahl möglich.

Für die Integrationsratswahl wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Integrationsratswahl ist grau.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Integrationsratswahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks

oder

- durch Briefwahl teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
 - in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte
 - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt haben;
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

- 5.1 Die Wahlberechtigung richtet sich grds. nach § 27 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein Westfalen (GO NRW). Nicht wahlberechtigt sind grds. Personen nach § 27 Abs. 4 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein Westfalen (GO NRW).
- 5.2 Für die Integrationsratswahl können nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 12. Tag vor der Wahl (01.09.2020) in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 3 GO NRW vorliegen und sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tage durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.
- 5.3 Wahlscheine können mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E- Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.
- 5.4 Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die
- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich bis zum 11. September 2020, 18:00 Uhr.
Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, besteht die Möglichkeit Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr zu beantragen. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
 - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter Punkt 5. a) - c) genannten Gründen Wahlscheine erhalten können. Diese Möglichkeit besteht bis zum Wahltag 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Geistig oder körperlich beeinträchtigte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. Mit dem grauen Wahlschein für die Integrationsratswahl erhalten Wahlberechtigte
- den amtlichen rosa Stimmzettel
 - den grauen Stimmzettelumschlag und
 - den orangen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass **der Wahlbrief für die Integrationsratswahl dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht.**

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der orange Wahlbrief für die Integrationsratswahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Würselen, den 03.08.2020

Arno Nelles
Bürgermeister

5. Nachtragsänderung vom 22.07.2020 zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Würselen (Parkgebührenordnung vom 10.02.2004)

Aufgrund des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (GV NRW, S. 48), i.V. m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW, S. 528/SGV NRW 2060), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 07.07.2020 folgenden 5. Nachtrag zur Gebührenordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Parkgebührenordnung

§ 2 Abs. 2 der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Würselen (Parkgebührenordnung vom 10.02.2004) wird redaktionell geändert. Das Wort „Unterdeck“ entfällt.

§ 2 Abs. 4 wird ergänzt.

§ 3 Abs. 2 wird geändert, „Parkplatz Alter Schulhof“ entfällt.

§ 2

Gebührenhöhe

- (2.) Die Parkgebühr für das Parkhaus Klosterstraße und die Parkpalette Neuhauser Straße (Oberdeck) beträgt
- bei einer Parkdauer bis 3 Stunden je angefangene halbe Stunde 0,50 €
 - bei einer darüber hinausgehenden Parkdauer je angefangene halbe Stunde 0,25 €
- (4.) Die Parkgebühr für den Parkplatz Alter Schulhof beträgt
- bei einer Parkdauer bis 3 Stunden je angefangene halbe Stunde 0,50 €
 - bei einer darüber hinausgehenden Parkdauer je angefangene halbe Stunde 0,25 € bis zu einer Maximalgebühr von 5,00 € (Tagestarif).

§ 3

Höchstparkdauer

- (2) Für folgende Parkräume wird eine Höchstparkdauer von 3 Stunden festgelegt:

Dr. Hans-Böckler-Platz,
Am Mühlenhaus

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Parkgebührenordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Würselen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Würselen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 22.07.2020

Arno Nelles
Bürgermeister

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de, serviceportal.wuerselen.de

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzel Exemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:
Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Sparkasse, Lindener Straße 184; VR-Bank, Dorfstraße 2; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.

Das Amtsblatt steht zum kostenlosen Download im Internet: www.wuerselen.de/amtsblatt

Bitte beachten Sie, dass Sie das Rathaus aktuell nur nach vorheriger Terminabsprache betreten können!

Vorübergehende Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
	montags bis mittwochs	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
	donnerstags	14:00 Uhr – 17:30 Uhr

